

Gemeinde Tarmstedt

Aushang / Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung der Beschlüsse gem. § 182 (2) Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)



Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat im Umlaufverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Übertragung von Zuständigkeiten des Gemeinderates auf den Verwaltungsausschuss zur Sicherstellung der Beschluss- und Handlungsfähigkeit während der Corona-Pandemie

Die Ermächtigung der Übertragung ergibt sich aus dem § 182 NKomVG.

Die Corona-Pandemie macht es erforderlich, physische Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dies stellt die Kommunalverwaltung und –politik vor erhebliche Herausforderungen.

Angesichts der bestehenden Pandemie-Situation erscheint es zur Sicherstellung der Beschluss- und Handlungsfähigkeit der Gemeinde Tarmstedt im Hinblick auf eine zukünftig drohende krankheits- und quarantänebedingte Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates als sinnvoll, für den Fall, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nicht herbeigeführt werden kann, die folgenden Zuständigkeiten des Gemeinderates auf den Verwaltungsausschuss zu übertragen.

Beschluss:

„Gemäß § 182 NKomVG werden die Zuständigkeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 9a, 14, 15, 16, 17 und 19 NKomVG und § 58 Abs. 2 NKomVG für den Fall, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nicht oder nur durch erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Gemeinderatsmitglieder hergestellt werden kann, ab sofort und solange auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene eine epidemische Lage festgestellt ist auf den Verwaltungsausschuss übertragen.“

NKomVG § 58 Abs. 1

Nr. 5. (Satzungen und Verordnungen),

Nr. 6. (die Verleihung und Entziehung von Ehrenbezeichnungen),

Nr. 7. (die Erhebung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen,

Nr. 8. (die Feststellung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, es sei denn, dass deren jährliches Aufkommen einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt),

Nr. 9. (die Haushaltssatzung, das Haushaltssicherungskonzept, über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen nach Maßgabe der §§ 117 und 119 sowie über das Investitionsprogramm),

Nr. 9a. (den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Eigenbetriebe),

Nr. 14. (die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt),

Nr. 15. (Richtlinien für die Aufnahme von Krediten (§ 120 Abs. 1 Satz 2)),

Nr. 16. (die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, es sei denn,

dass das Rechtsgeschäft einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt, oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört),

Nr. 17. (die Mitgliedschaft in kommunalen Zusammenschlüssen, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse an gemeinsamen kommunalen Anstalten und den Abschluss von Zweckvereinbarungen, wenn die Zweckvereinbarungen Aufgabenübertragungen zum Inhalt haben),

Nr. 19. (die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht).

§ 58 Abs. 2 NKomVG (Der Rat ist über Absatz 1 hinaus ausschließlich zuständig für

1. die Benennung von Gemeindeteilen, Straßen und Plätzen, es sei denn, dass die Straßen und Plätze ausschließlich in einer Ortschaft, für die ein Ortsrat gewählt wurde, oder in einem Stadtbezirk gelegen sind,

2. die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,

3. die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts und

4. die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte an Gemeindegliedervermögen).